

Rechtsanwaltsvollmacht

mit welcher ich (wir)

Rechtsanwalt Mag. Walter Pirker

1010 Wien, Graben 28/1/21

Prozessvollmacht erteile(n) und ihn überdies ermächtige(n), mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen Angelegenheiten, sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchbescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangseinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, Vergleiche jeder Art abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben, Kammermeldungen für das Anwaltliche Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Wien zu unterfertigen, Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bei Kreditinstituten für mich (uns) Konten und Depots zu eröffnen und über diese zu verfügen, Guthabensbeträge von Treuhandkonten zu beheben, an den Vollmachtgeber zurückzubezahlen oder sonst drüber zu verfügen, von Kreditinstituten volle Auskunftserteilung zu verlangen, wobei diese Institute und ihre Angestellten ihm gegenüber dem Daten- und Bankgeheimnis entbunden und ermächtigt sind die gewünschten Auskünfte zu geben, Kreditinstitutsangestellte als Zeugen vom Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden, Abschriften von Krankengeschichten und ärztliche Befunde unter Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu verlangen; überhaupt alle Personen von mir (uns) gegenüber bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu entbinden und die Bekanntgabe aller auf mich (uns) bezughabenden gespeicherten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verlangen; bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, zu verpfänden oder entgeltlich oder unentgeltlich zu übernehmen, Anleihen- oder Darlehensverträge zu schließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbserklärungen zu überreichen, eidesstattliche Vermögensbekenntnisse abzugeben, Gesellschaftsverträge zu errichten und Stimmrechte gemäß § 39 Abs 3 GmbHG auszuüben, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter zu wählen, bei Konkurs- bzw. Ausgleichsverhandlungen den Masseverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen, Treuhänder und Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was er für nützlich und notwendig erachten wird.

Haftungsbeschränkungen:

Die Haftung von Mag. Walter Pirker ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400.000,00. Er haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen und eines daraus resultierenden Schadens. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von 6 Monaten, bei Konsumenten innerhalb eines Jahres, nachdem der/die Anspruchsberechtigte/n von dem Schaden Kenntnis erlangt hat/haben oder erlangen hätte/n können, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren ab anspruchsbegründenden Verhalten (Verstoß) **gerichtlich** geltend gemacht werden – unabhängig davon, ob zu dem Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung ein Vollmachtsverhältnis besteht oder noch Leistungen zu erbringen sind. Hierauf wurde(n) ich (wir) bei Vollmachtserteilung ausdrücklich hingewiesen.

Honorarvereinbarungen:

Es wird zwischen Rechtsanwalt und mir (uns) die Abrechnung sämtlicher außergerichtlicher Leistungen in Form eines **Stundensatzes von € 280,00 zzgl. 20 % USt.** und Barauslagen vereinbart. Hierunter sind im Fall eines Gerichtsverfahrens sämtliche Leistungen zu verstehen, welche nicht durch den Einheitssatz abgedeckt sind. Für den Fall eines Gerichtsverfahrens verpflichte ich (wir) mich (uns), die vom Rechtsanwalt und seinen Substituten gemäß den Autonomen Honorar-Kriterien (derzeit AHK 2005) in jeweils der geltenden Fassung in Rechnung gestellten Honorare zuzüglich Umsatzsteuern und Barauslagen zu bezahlen.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass das aufrechte Vertragsverhältnis zu einer allfälligen Rechtsschutzversicherung keinen **Einfluss auf die Honoraransprüche des Rechtsanwaltes** hat. Ein aufrechtes Vertragsverhältnis zur **Rechtsschutzversicherung** schmälert die Honoraransprüche des Rechtsanwaltes nicht; eine gegenteilige Vereinbarung zu meinen (unseren) Gunsten bedarf der Schriftform. Der volle Honoraranspruch besteht selbst dann, wenn die Rechtsschutzversicherung keine oder nur eine teilweise Kostendeckung gewährt.

Hinweis: Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch mich (uns) und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber mir (uns) unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt von mir (uns) begehren.

Mag. Walter Pirker ist berechtigt, einen Substituten aus der Liste der eingetragenen Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsgesellschaften im Rahmen der Erfüllung seines Auftrages auszuwählen und versprechen ich/wir seiner Substituten Handlungen in Gemäßheit dieser Vollmacht genehm zu halten und dessen/deren Honorare sowie Auslagen zu bezahlen. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien, Gerichtsstand ist das für den ersten Bezirk von Wien sachlich zuständige Gericht.

Ich (wir) haben eine Kopie der Vollmacht erhalten.

Ausdrücklich wird auf die **Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte** in der jeweils gültigen Fassung verwiesen, die unabänderliche Grundlage JEDES Auftrags und JEDER Vollmacht für/mit Mag. Walter Pirker sind, die Auftragsbedingungen liegen in der Kanzlei auf und werden über jederzeitiges Verlangen ausgehändigt. Im Falle des Widerspruches zwischen der Rechtsanwaltsvollmacht mit den Auftragsbedingungen, gilt primär die Rechtsanwaltsvollmacht, subsidiär aber die Auftragsbedingungen - diese sind unter www.rakwien.at abrufbar.

In der Rechtsanwaltskanzlei 1010 Wien, am

Unterschrift/Firmenzeichnung:

NAME in Blockschrift: